

## Protokoll der 19. Sitzung des Gemeinderates

am : 08.02.2012  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:05 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend: 15**

Vorsitzender  
Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte  
Herr Peter Arndt  
Herr Detlef Arnold  
Frau Dr. Ursula Fesenfeld  
Herr Matthias Franke  
Frau Marion Fröbel  
Frau Bettina Grumbach  
Herr Daniel Kriesch  
Frau Uta Kunze  
Frau Brigitte Lipeck  
Herr Günther Mann  
Herr Otto Neumann  
Herr Falk Quittel  
Herr Frank Vetter  
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung  
Frau Julia Schneider  
Frau Katja Haegner  
Herr Lutz Heini  
Herr Ronald Schindler  
Frau Claudia Funk

**Abwesend:**

<u>Gemeinderäte</u>	
Herr Robert Beck	unentschuldigt
Herr Stephan Eichler	unentschuldigt
Frau Cornelia Fiedler	entschuldigt - krank
Herr Fritz Liebschner	entschuldigt - krank

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert	entschuldigt
---------------------	--------------

Besucher: 3

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 15 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig.

Bürgermeister Franke setzt Tagesordnungspunkt 9 (Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Weingartenstraße") von der Tagesordnung ab. Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt es nicht.

**1. Protokollbestätigung der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.12.2011 und**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse der 18. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.12.2012**

Das Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2011 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 18. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.12.2011 gibt es keine bekannt zu geben.

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Franke berichtet über die gesellschaftlichen Ereignisse der letzten Wochen.

Am 07.01.2012 fand das 4. Weinböhlaer Neujahrsfeuer (organisiert von FFW Weinböhla und Reit- und Fahrverein) statt. Die Sternsinger der Katholischen Kirche besuchten am 10.01.2012 das Rathaus und überbrachten die Botschaft des Christus-Kindes und sammelten Spenden für notleidende Kinder in Nicaragua. Am 15.01.2012 fand das 13. Neujahrstreffen im Zentralgasthof. Die Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V. übergab am 24.01.2012 historische Dokumente dem Archiv der Gemeinde Weinböhla.

Am 03.02.2012 fand die Jahreshauptversammlung der FFW Weinböhla statt. Bürgermeister Franke informiert, dass die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla 2011 bei 69 Einsätzen 1.500 Stunden leisteten, insgesamt 3.150 Stunden im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Die FFW Weinböhla besteht insgesamt aus 89 Kameradinnen und Kameraden; davon 12 Mitglieder der Bambini-Feuerwehr. Bürgermeister Franke bedankt sich an dieser Stelle bei den Kameradinnen und Kameraden der FFW Weinböhla auch im Namen des Gemeinderates für die Einsatzbereitschaft.

Am 07.02.2012 fand eine Einwohnerversammlung zum Ausbau der Köhlerstraße als Kreisstraße im Sitzungssaal des Rathauses statt. Viele Anwohner nahmen die Gelegenheit wahr, sich über den geplanten Ausbau der Köhlerstraße zu informieren und ihre Fragen zu stellen. Bauherr der Maßnahme ist der Landkreis Meißen. Mit dem Ausbau soll u. a. auch der Zustand der Fußwege verbessert werden.

Ein Tag der offenen Tür fand am 08.02.2012 in der Mittelschule statt. Des Weiteren wurde am 08.02.2012 die Ausstellung der Weinböhlaer Künstlerin Heike Böttger im Sitzungssaal eröffnet.

Folgende Höhepunkte stehen demnächst an:

- 22.02.2012 die Beendigung der Karnevalssaison 2011/2012,
- 25.02.2012 der Lehrrebschnitt Ratsweinberg,
- 25.03.2012 das Frühlingsfest der Händler auf der Hauptstraße sowie am
- 14.04.2012 der 2. Weinböhlaer Bürgerball.

## **3. Beschluss der Haushaltssatzung 2012**

### **Vorlage: 0483/2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2012 und im Technischen Ausschuss am 25.01.2012 vorberaten. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 09.01.2012 bis einschließlich 20.01.2012 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012 wurden nicht erhoben.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhla für das Haushaltsjahr 2012 in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Kämmerer Herr Schindler benennt die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2012 und erläutert an Hand einer PowerPoint-Präsentation die Eckdaten des Haushalts 2012. In der anschließenden Diskussion wird der Haushaltsentwurf positiv beurteilt.

Gemeinderätin Kunze, Gemeinderat Arnold sowie Gemeinderat Neumann danken Herrn Schindler und seinen Mitarbeitern für den ausgeglichenen Haushalt 2012.

Gemeinderätin Kunze begrüßt, dass die Gemeinde Weinböhla auch 2012 alle Leistungen in den freiwilligen Aufgabenbereichen finanzieren kann.

Gemeinderätin Grumbach ist über den Haushalt 2012 erfreut, kritisiert jedoch, dass die Gemeinderäte über die Erhöhung der Zahlung in die Kapitalrücklage der Zentralgasthof Weinböhla GmbH um 50.000 € vorher nicht informiert wurden. Für den Haushaltsbeschluss 2013 bittet sie um eine Information vorab.

Gemeinderat Arndt hinterfragt die ständig steigende Kreisumlage an den Landkreis Meißen. Bürgermeister Franke erklärt, dass der Umlagesatz der Kreisumlage (derzeit 30,35 %) immer eine spannungsgeladene Diskussion in den Gremien nach sich zieht. Für den Landkreis sind die Ausgaben im sozialen Bereich (Ausgaben für Unterkünfte) erheblich gestiegen, gleichzeitig sind die Zuweisungen vom Bund gesunken. Die Kreisumlage wird prozentual festgelegt. Sie basiert auf der Steuerkraft der Gemeinde und den Schlüsselzuweisungen. Da diese gestiegen sind, hat sich auch die Kreisumlage erhöht. In Vorbereitung des Doppelhaushaltes 2013/2014 des Landkreises Meißen ist mit einer weiteren Erhöhung des Umlagesatzes von 2 Prozentpunkten zu rechnen.

**Beschlussfassung:**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhlen  
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Gemeinderat am 08.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	12.694.300 EUR
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	10.434.600 EUR
	im Vermögenshaushalt	2.259.700 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	- EUR
3.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	- EUR

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR

**§ 3**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	380 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	375 v.H.

Die Haushaltssatzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Weinböhlen, d.

Franke  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>144/19/2012</b>

**4. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011**  
**Vorlage: 0478/2011**

Gemäß § 17 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres innerhalb von vier Monaten ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. Diese sind gemäß § 17 SächsEigBG i. V. m. § 110 SächsGemO durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gemeinde kann gemäß § 110 Abs. 1 SächsGemO den Wirtschaftsprüfer bestimmen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch die Gemeinde bestellt.

Hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 wird vorgeschlagen, diese durch die bereits mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 beauftragte Donat WP durchführen zu lassen. Die Donat WP ist durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Prüfung des vergangenen Jahresabschlusses mit den rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten des Eigenbetriebes WAW vertraut. Eine Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 kann ohne Informationsverlust bzw. Einarbeitungsphase durch die Donat WP beginnen. Das Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beläuft sich auf 7.378,00 € inkl. Umsatzsteuer.

Die Prüfungsleistungen umfassen im Einzelnen die Prüfung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2011 – 31.12.2011 und die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 gemäß § 110 Abs. 1 und 2 SächsGemO, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 21.11.2011, zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>145/19/2012</b>

## 5. **Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2012**

### **Vorlage: 0499/2012**

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhlaer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 25. März 2012 (Frühlingsfest), 10. Juni 2012 (Künstlermarkt), 2. September 2012 (Winzerstraßenfest) und den 7. Oktober 2012 (Herbst- und Oktoberfest) vorgeschlagen. An diesen Sonntagen werden dem Besucher traditionell kulturelle Unterhaltungen geboten.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht.

Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 9. Dezember 2012 vorgeschlagen.

Bürgermeister Franke bittet die Jahresangaben im Sachverhalt der Beschlussvorlage zu korrigieren.

### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Rechtsverordnung.

### **Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2012**

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG vom 01. Dezember 2010 (SächsSächsGVBl. Nr. 14, S. 338) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein,

25. März 2012 (Frühlingsfest)

10. Juni 2012 (Künstlermarkt)

02. September 2012 (Winzerstraßenfest)

07. Oktober 2012 (Herbst- und Oktoberfest)

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG wird verordnet, dass am 09. Dezember 2012 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weinböhla, den....

Franke  
Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 146/12/2012**

**6. Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06. 1992  
hier: 1. Änderung: Änderung des Geltungsbereiches der Satzung  
Vorlage: 0500/2012**

Im Zusammenhang mit den „Vorbereitenden Untersuchungen zum geplanten Sanierungsgebiet Weinböhla“ wurde die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06.1992, in Kraft getreten am 06.11. 1993 nach Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.Oktober 1993 (Az.: 52-2614-2-13 Weinböhla 1), erlassen. Der Geltungsbereich dieser Baugestaltungssatzung ist nicht mit dem Gebietszuschnitt des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Weinböhla“ deckungsgleich. So liegen die Flurstücke 92/6 und 92/7 zwar im Sanierungsgebiet, nicht aber auch gleichermaßen im Geltungsbereich der „Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla“, wie die meisten anderen Flurstücke des Sanierungsgebietes. Dieser Sachverhalt ist, wie sich bei der Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes für die Grundstücke „Kirchplatz 10/ Hauptstraße 9“ als Passage zwischen Straßenbahndehaltestelle und Zentrumsbereich „Kirchplatz“ herausstellte, in baurechtlicher Hinsicht von Nachteil. Die Einbeziehung der Flurstücke 92/6 und 92/7 in den Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern wäre im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeindlichen Sanierungsziele förderlich.

Bauamtsleiter Herr Heintl erläutert an Hand einer Präsentation des Sachverhalt ausführlich.

**Beschlussfassung:**

Die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06. 1992 ist dahingehend zu ändern, dass die im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Weinböhla“ liegenden Fl. St. 92/6 und 92/7 der Gemarkung Weinböhla in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 4 SächsGemO, Erster Teil, Erster Abschnitt sowie § 89 SächsBO die dafür notwendigen verfahrens- und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>147/19/2012</b>

**7. Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Gustav- Adolf- Straße"  
Vorlage: 0505/2012**

Mit der Aufstellung der beschlussgegenständlichen Satzung soll die im Baugesetzbuch verankerte Möglichkeit wahrgenommen werden, einzelne Außenbereichsflächen in einem räumlich begrenzten Umfang in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einzubeziehen.

Ausgangspunkt dieser Bestrebung ist ein baurechtliches Verfahren zur Errichtung von Wohngebäuden im Gebietsbereich der geplanten Satzung, zu dem das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist, da sich das Grundstück in Anbetracht der vorherrschenden räumlichen Situation zur unmittelbaren Bebauung eignet. Dem entgegen konnte die erwünschte Genehmigung jedoch auf Grund der Grundstückslage im so genannten Außenbereich des Gemeindegebietes seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht erteilt werden.

Die Anwendung des Instrumentariums „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Prägung des Ergänzungsbereiches durch den angrenzenden (klar gestellten) Innenbereich
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Umweltverträglichkeit muss gewährleistet sein und es dürfen sich keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten ergeben.

Nach Prüfung der planungsrechtlichen Situation gelangte die Verwaltung zu der Einschätzung, dass diese Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bezüglich des beschlussgegenständlichen Satzungsentwurfes erfüllt sind.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 über die Satzungsaufstellung beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat dieser zuzustimmen.

Bauamtsleiter Herr Heidl erläutert den Sachverhalt ausführlich an Hand einer Präsentation.

**Beschlussfassung:**

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Gustav- Adolf-Straße wird befürwortet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>148/19/2012</b>

**8. Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung " Meißner Straße"**

**Vorlage: 0507/2012**

Mit der Aufstellung der beschlussgegenständlichen Satzung soll die im Baugesetzbuch verankerte Möglichkeit wahrgenommen werden, einzelne Außenbereichsflächen in einem räumlich begrenzten Umfang in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einzubeziehen.

Ausgangspunkt dieser Bestrebung ist ein baurechtliches Verfahren zur Errichtung eines Wohnhauses im Gebietsbereich der geplanten Satzung, zu dem das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist, da sich das Grundstück in Anbetracht der vorherrschenden räumlichen Situation zur unmittelbaren Bebauung eignet. Dem entgegen konnte die erwünschte Genehmigung jedoch auf Grund der Grundstückslage im so genannten Außenbereich des Gemeindegebietes seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht erteilt werden.

Die Anwendung des Instrumentariums „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Prägung des Ergänzungsbereiches durch den angrenzenden (klar gestellten) Innenbereich
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Umweltverträglichkeit muss gewährleistet sein und es dürfen sich keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten ergeben.

Nach Prüfung der planungsrechtlichen Situation gelangte die Verwaltung zu der Einschätzung, dass diese Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bezüglich des beschlussgegenständlichen Satzungsentwurfes erfüllt sind.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 über die Satzungsaufstellung vorberaten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat dieser zuzustimmen.

**Beschlussfassung:**

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Meißner Straße wird befürwortet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>149/19/2012</b>

**9. Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Weingartenstraße"**

**Vorlage: 0506/2012**

Von der Tagesordnung abgesetzt.

**10. Anfragen und Information**

Bürgermeister Franke informiert die Anwesenden über eine ihm übermittelte Stellungnahme der Bürgerinitiative Kottenleite-Altlingenau-Friedewald zum Landesentwicklungsplan 2012. In dieser Stellungnahme (gerichtet an den Landrat, die Oberbürgermeister von Radebeul, Meißen und Coswig sowie die Bürgermeister von Moritzburg und Weinböhla) werden die Mandatsträger aufgefordert, Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung der Staatsstraße S 80 neu als Kernstück der Entwicklungsstrategie des regionalen Straßenhauptnetzes im Elbtal einzulegen.

Der Landesentwicklungsplan liegt zur Einsichtnahme aus. Die Gemeinde Weinböhla wird ihre Stellungnahme dazu abgeben.

Des Weiteren weist Bürgermeister Franke auf die an die Gemeinderäte übermittelten Messprotokolle bezüglich des Bahnlärms an der Bahnstrecke Dresden-Elsterwerda hin, welche vom Kreisumweltamt des Landkreises Meißen durchgeführt worden. Durch die Bürgerinitiative Bahnemission Elbtal e.V. und das Landesumweltamt sind ebenfalls Messungen an der Bahnstrecke Dresden-Elsterwerda geplant.

Gemeinderat Arnold kritisiert die Ampelschaltung an der Kreuzung am Auer. Der Sachverhalt wird zur Prüfung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Gemeinderätin Dr. Fesenfeld erklärt, dass das letzte Amtsblatt (Erscheinungstermin 02.02.2012) erst am 07.02.2012 verteilt wurde. Auf Grund eines technischen Defekts einer Maschine der Druckerei Thieme konnte das Amtsblatt Nr. 2 teilweise erst am 07.02.2012 verteilt werden.

Franke  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat